

Vereinssatzung

des

Fördervereins „nur gemeinsam“

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Förderverein „nur gemeinsam“**

Der Verein hat seinen Sitz in **Hanerau-Hademarschen** ~~Todenbüttel~~ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der

Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule
Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil
des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel

mit den Schulstandorten Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel.

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der oben genannten Schule dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:

- a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- c) die Finanzierung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- d) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Veranstaltungen,

- e) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln wie z.B. der multimedialen Ausstattung, den Musikinstrumenten oder auch der Schulbücherei, soweit der Schulträger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
- f) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung,
- g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule u.a. der Unterstützung und Herausgabe von Jahrbüchern, Schul- bzw. Schülerzeitung, der Aufbau und die Pflege eines Internetportals.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§§51 und 68 AO)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres möglich, dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung (auch per E-mail) bis 4 Wochen vor Schuljahresende, an den Vorstand. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Schuljahres

wirksam. In besonderen Fällen wird der Vorstand ermächtigt von diesen Vorgaben abzuweichen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und / oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt **oder** sowie seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge an ausscheidende Mitglieder und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§5 Beiträge

1. Für die Gestaltung des Vereinszweckes im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,

Der **geschäftsführende** Vorstand oder gesetzliche Vorstand im Sinne vom §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens 2 Personen, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- e) **mindestens** zwei Beisitzerinnen/Beisitzer vom Standort Todenbüttel,
- f) **mindestens** zwei Beisitzerinnen/Beisitzer vom Standort Hanerau-Hademarschen.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Abstimmungen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In ungeraden Jahren werden die/der 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und jeweils eine/n Beisitzer/in an den Standorten Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel gewählt.

In geraden Jahren werden die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und jeweils ein/e Beisitzer/in an den Standorten Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel gewählt.

Nach dem Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Die Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden in ungeraden Jahren kann sich der/die stellvertretende Vorsitzende zur Wahl stellen. Wird er/sie zum 1. Vorsitzende/n gewählt, wählt die Versammlung eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n neu für die restliche Amtszeit bis zur regulären Wahl des Vorstandspostens.

Jedes Vorstandsmitglied ist auf Antrag einzeln und in geheimer Wahl zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wählen.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die für das Geschäftsjahr von Belang sind.

Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen auf Anweisung des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§8 Mitgliederversammlung

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat mindestens einmal jährlich in den ersten 3 Monaten eines neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung sowie die Erteilung der Entlastung.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das bestehende Vermögen an den Schulelternbeirat der Theodor-Sturm Dörfergemeinschaftsschule, dieser hat die Mittel ausschließlich zum Wohl der Schüler und Schülerinnen der o. g. Schule zu verwenden.

Hademarschen Todenbüttel, den ...